

Antrag

der Abgeordneten Marion Caspers-Merk, Michael Müller (Düsseldorf), Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Ursula Burchardt, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Dr. Liesel Hartenstein, Rolf Hempelmann, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Georg Pfannenstein, Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dietmar Schütz (Oldenburg), Dr. Angelica Schwall-Düren, Ernst Schwanhold, Dr. Dietrich Sperling, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Dr. Wolfgang Wodarg, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Eckpunkte für eine Elektronikschrottverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 7. Oktober 1996 kommt der Produktverantwortung der Hersteller besondere Bedeutung zu. Die allgemein gehaltenen Grundpflichten – Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, daß bei deren Herstellung und Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach deren Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt ist – müssen produktbezogen konkretisiert werden.

Das derzeitige Aufkommen an Elektronikschrott beträgt 1,5 Mio. Tonnen pro Jahr für die gesamte Bundesrepublik Deutschland und wird im Jahre 1998 1,9 Mio. Tonnen erreicht haben. Diese Mengenentwicklung sowie die seit 1991 bestehenden Entwürfe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben dazu geführt, daß in der Bundesrepublik Deutschland in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl von Elektronikschrott-Verwertungsanlagen errichtet worden sind, um die im Elektronikschrott enthaltenen Werkstoffe zurückzugewinnen und gewinnbringend zu veräußern.

Die derzeitige wirtschaftliche Situation dieser Anlagen ist durch eine ungenügende Auslastung der vorhandenen Verwertungskapazitäten gekennzeichnet, dies gilt insbesondere für die dezentral arbeitenden manuellen Zerlegeanlagen.

Der Grund hierfür ist im wesentlichen darin zu sehen, daß die prognostizierten Elektronikschrott-Abfallmengen nicht mit dem

tatsächlichen Mengenaufkommen übereinstimmen. Für die Differenz zwischen den prognostizierten und tatsächlichen Mengenaufkommen sind mehrere Effekte verantwortlich:

- Zum einen werden im Rahmen der kommunalen Entsorgung anfallende ausgediente Elektrogeräte nicht geordnet erfaßt, sondern in der Regel zusammen mit dem Hausmüll der Verbrennung oder der Deponierung zugeführt.
- Zum anderen ist insbesondere in den Haushalten ein sog. Speichereffekt zu beobachten, d. h. die Geräte werden häufig noch einer Zweit- oder Drittnutzung zugeführt.
- Zusätzlich gelangt ein nicht quantifizierbarer Anteil an ausgedienten Elektrogeräten über Händlerorganisationen ins außereuropäische Ausland.

Hinzu kommt, daß ein großer Teil des z. Z. anfallenden Elektronikschrotts, der sich im wesentlichen aus vor 7 bis 10 Jahren in den Verkehr gebrachten Geräten zusammensetzt, sich unter wirtschaftlichen Aspekten ohne entsprechende Zuzahlung des Letztbesitzers kaum gewinnbringend veräußern läßt, weil diese Geräte den Grundsätzen recyclingfreundlicher Konstruktionen nicht entsprechen. – Dies gilt insbesondere für die in den privaten Haushalten anfallenden sog. mülltonnengängigen Kleingeräte.

Angesichts der äußerst unbefriedigenden Entsorgungssituation wird von allen betroffenen bzw. beteiligten Akteuren (Hersteller, Handel, Importeure, Entsorgungswirtschaft, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger), wenn auch mit unterschiedlicher Interessenlage dringender Handlungsbedarf für allgemein verbindliche und verlässliche Rahmenbedingungen gesehen.

Auch die Kommunen und ihre Verbände verlangen eine klare Regelung, da sie derzeit nicht die Möglichkeit haben, Elektronikschrott von der Hausmüllentsorgung auszuschließen, so daß immer noch 900 000 Tonnen auf den Deponien landen.

Das im Oktober 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) gibt den Rahmen für mögliche Handlungsmaßnahmen vor. Mit den §§ 23 und 24 KrW-/AbfG wird die Bundesregierung ermächtigt, bestimmte Erzeugnisse durch Rechtsverordnung mit Verboten, Beschränkungen oder Kennzeichnungen zu belegen und die Rücknahme- und Rückgabepflichten einschließlich der entstehenden Kosten zu regeln.

In diesem Zusammenhang kann auch bestimmt werden, welcher Verpflichtete die Produktverantwortung in welchem Umfang gemäß § 22 KrW-/AbfG wahrzunehmen hat. Gerade die ungeklärte Kostenfrage bei der Rückführung von Elektronikschrott hat bisher dazu geführt, daß die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis auf wenige Ausnahmen von einer systematisch getrennten Erfassung des Elektronikschrotts und einer geordneten Verwertung abgesehen haben, um die allgemeine Müllabfuhrgebühr nicht noch mehr zu belasten.

Das KrW-/AbfG eröffnet im Gegensatz zum 1986 erlassenen Abfallgesetz Möglichkeiten, Entsorgungsaufgaben und Entsorgungspflichten auf Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskör-

perschaften der Wirtschaft zu übertragen und damit die öffentlich-rechtlichen Entsorger von ihren Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise zu entbinden.

Wir fordern daher die Bundesregierung auf, eine Elektronikschrottverordnung vorzulegen mit dem Ziel, für alle am Markt befindlichen Akteure (Hersteller, Handel, Importeure, Entsorgungswirtschaft, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) verbindliche Rahmenbedingungen festzuschreiben, die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen eine geordnete Entsorgung erlauben und folgende weitere Punkte beinhalten:

1. Hersteller und Vertreiber werden verpflichtet,
 - a) elektrische und elektronische Geräte oder Geräteteile aus umweltverträglichen und verwertbaren Werkstoffen recyclinggerecht herzustellen und hierbei vorrangig sekundäre Rohstoffe zu verwenden,
 - b) gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte oder Geräteteile vom Endverbraucher unentgeltlich zurückzunehmen,
 - c) ein flächendeckendes Rücknahmesystem und Verwertungsnetz aufzubauen, wobei bereits bestehende Rücknahmesysteme in ausreichendem Maße zu berücksichtigen sind,
 - d) Nachweise über Verwertungsquoten in geeigneter Form vorzulegen,
 - e) Geräteteile und Bauteile so zu gestalten, daß eine Identifizierung im Hinblick auf eine Wiederverwendung oder hochwertige Verwertung möglich ist; dabei sind insbesondere schadstoffhaltige Geräte- oder Bauteile zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung sollte maschinenlesbar erfolgen.
2. Der Vertreiber kann vom Endverbraucher ein Entgelt für die Rücknahme elektrischer oder elektronischer Geräte verlangen, die vor Inkrafttreten einer Elektronikschrottverordnung in Verkehr gebracht worden sind. Dieses Entgelt darf jedoch nur im Rahmen der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten liegen.
3. Geräte im Sinne der Eckpunkte für eine Elektronikschrottverordnung sind die nachfolgenden elektrischen und elektronischen Geräte, wenn sie Akkumulatoren, Transformatoren, Elektromotoren oder elektronische Bestandteile enthalten:
 - a) Geräte der Unterhaltungselektronik,
 - b) Geräte der Büro-, Informations- und der Kommunikationstechnik,
 - c) Haushaltsgeräte,
 - d) tragbare Maschinen und Werkzeuge.

Als Geräte gelten auch elektronische Bestandteile von den oben erwähnten Geräten.

4. Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, die zurückgenommenen gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräte oder Geräteteile wiederzuverwenden und wiederzuverwerten und nicht wiederverwendbare Bestandteile zu beseitigen. Dabei muß sichergestellt werden, daß
- a) besonders schadstoffhaltige Bestandteile wie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren oder PCB-haltige Kondensatoren getrennt entsorgt werden,
 - b) metallhaltige Bestandteile wie Leiterplatten, Metallgehäuse, Metallrahmen, metallhaltige Kabel und vorwiegend aus Metall bestehende Steckervorrichtungen verwertet werden,
 - c) organisch-chemische Stoffe, die nicht verwertet werden, in geeigneten Anlagen verbrannt werden.

Bonn, den 24. April 1997

Marion Caspers-Merk
Michael Müller (Düsseldorf)
Wolfgang Behrendt
Friedhelm Julius Beucher
Ursula Burchardt
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Fuhrmann
Dr. Liesel Hartenstein
Rolf Hempelmann
Volker Jung (Düsseldorf)
Susanne Kastner
Horst Kubatschka
Eckart Kuhlwein
Klaus Lennartz

Christoph Matschie
Ulrike Mehl
Jutta Müller (Völklingen)
Georg Pfannenstein
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Ernst Schwanhold
Dr. Dietrich Sperling
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Dr. Bodo Teichmann
Jella Teuchner
Dr. Wolfgang Wodarg
Rudolf Scharping und Fraktion